

Schweizerischer Ingenieur- und
Architektenverein SIA
Postfach
8027 Zürich

27. Januar 2022

per Email an: VL15804@sia.ch

**Vernehmlassung zu Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen -
Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte – Nationale Elemente NE zur
Norm EN 15804+A2:2019/NE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu den Nationalen Elementen zur SN EN 15804 und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse lehnt den vorgelegten Entwurf in aller Deutlichkeit ab. Die zur Vernehmlassung vorgelegten Nationalen Elemente beeinflussen den Inhalt der Norm. Auch widersprechen sie auf inhaltlicher Ebene den Anstrengungen des Klimaschutzes, dem im Umweltschutzrecht verankerten Verursacherprinzip und der Kreislaufwirtschaft. Faktisch führt dies dazu, dass Hersteller von Primärprodukten keine Bemühungen im Bezug zu Umweltauswirkungen der Abfälle ihrer Produkte anstellen müssen.

Ferner stellen die Nationalen Elemente technische Handelshemmnisse nach dem Bundesgesetz über Technische Handelshemmnisse (THG) dar. Allgemein sollte im Hinblick auf den Abbau von Handelshemmnissen eine Vereinbarkeit mit

Environmental Product Declarations (EPD) anderer europäischer Länder anvisiert werden. Die vorgeschlagenen Konversionen für die Beurteilungen von einzelnen Bauteilen führen aber zu einem erheblichen Mehraufwand, behindern international anerkannte Lösungen, ohne einen adäquaten Zusatznutzen erkennen zu lassen, und sind als irreführend zu verwerfen. Die Verwendung eines Ökobilanzierungssystems muss für alle Marktteilnehmenden sowohl nachvollziehbar und fair als auch ohne grossen Aufwand machbar sein. Dadurch soll eine breite Akzeptanz und Verwendung unterstützt werden.

Aufgrund des nicht zulässigen Swiss Finish, das die EN 15804 durch die Nationalen Elemente aufweist, sind die vorgelegten Nationalen Elemente zudem innovationshemmend.

Es existieren zahlreiche Argumente, die einer Implementation dieser Nationalen Elemente in der vorliegenden Art und Weise widersprechen.

Die ausgearbeiteten Nationalen Elemente widersprechen dem Reglement des SIA und dem Vorwort des Entwurfs (Kapitel 6.2). Die Idee Nationaler Elemente europäischer Normen dient der leichteren Übernahme in den nationalen Normenkatalog und sorgt für eine bessere Nachvollziehbarkeit für Leser. Hier sollen allgemeine Begriffe für ein besseres Verständnis in einen nationalen Kontext gesetzt werden. Hingegen ist es klar unzulässig, durch Nationale Elemente eine Europäische Norm zu korrigieren oder abzuändern, zu erweitern oder einzuschränken (siehe SIA-Reglement r73/3, Zf 3.1.2). Vor allem können sie nicht dazu dienen, eine europäische Norm so zu korrigieren, dass sie bisher abweichende nationale Verfahren aufnimmt. Genau dies tut aber der vorliegende Entwurf an verschiedenen Stellen und verstösst so gegen die Regularien diverser Fachorganisationen (z. B. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein – SIA, Schweizerische Normenvereinigung – SNV, Europäisches Komitee für Normung – CEN sowie Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung – CENELEC).

Zudem weichen die Präzisierungen der vorgeschlagenen Normen von den Zielen erheblich ab. Die Regelung bei Ziffer 4.2. steht den Bemühungen der Kreislaufwirtschaft und des Klimaschutzes diametral entgegen. Es wird formuliert, dass brennbare Abfälle bei der Entsorgung nicht als Abfälle anzusehen sind, sondern als Sekundärbrennstoffe. Dies bedeutet, dass die entstandenen Emissionen sowie die Energie dem nachgelagerten Produkt zu attribuieren ist. Dies steht in Konflikt mit dem Verursacherprinzip gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG). Faktisch führt dies bei Herstellern von Primärprodukten dazu, dass sie sich nicht mehr über etwaige Umweltauswirkungen ihrer Abfälle kümmern müssen. Hingegen steht nun der Weiterverwender dieser Abfälle mit der Emissionsanrechnung in Verantwortung, die er weder bewirkt hat noch beeinflussen konnte. In der Gesamtheit werden die Anreize zur zweckmässigen Abfallentsorgung erheblich minimiert und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft gebremst.

Mit den vorliegenden Nationalen Elementen wird das End of Waste Stadium neu definiert und damit jegliche Bestrebungen, Ersatzbrennstoffe einzusetzen, unterlaufen. Brennbare Abfälle sollen möglichst vernünftig wiederverwendet werden. Die Verwendung von Abfallbrennstoffen mindert den Primärrohstoffeinsatz, bleibt jedoch nichtdestotrotz eine reine Abfallverwertung. Die vorgeschlagene Bezeichnung von Abfällen als Produkte verzerrt die Anreize und behindert eine zweckmässige Verwertung. Dies widerspricht Kaskadennutzung von Abfällen, wie Sie vom neuen Umweltschutzgesetz gefordert wird. Sobald ein Produkt in den Materialkreislauf eingespeist wird, sollte immer auch die Entsorgung mitbedacht werden. Eine Auslagerung der Umweltauswirkungen auf nachfolgende Prozesse, würde zu Doppelspurigkeiten bei der Emissionserfassung führen und die Anreize zur Verwertung torpedieren.

Die Nationalen Elemente propagieren ein Ende des Abfalls, der jedoch in der Abfallverordnung (VVEA) nicht so angedacht ist. Gemäss USG und VVEA ist es eindeutig, dass die in den Nationalen Elementen aufgelisteten Sekundärbrennstoffe alles Abfällen gleichkommen, für deren Entsorgung der Abfallinhaber sowie -verursacher in der Verantwortung stehen.

Evaluationen verschiedener Ökobilanzierungsmethoden von Bauprodukten haben ergeben, dass unterschiedliche Methoden zu ähnlichen Ergebnissen kommen und sich nur hinsichtlich einzelner Teilergebnisse unterscheiden. Dementsprechend bieten nationale Lösungen einen Mehraufwand, verkomplizieren die internationale Vergleichbarkeit und führen zu geringerer Anerkennung und Akzeptanz.

Ausnahmeregelungen in Nationalen Elementen führen ausnahmslos zu Mehraufwand für Bauproduktehersteller ohne entsprechenden Mehrwert für die Umwelt. Importeure ausländischer Bauprodukte stehen vor dem Hindernis, dass Ihre Hersteller zusätzlich zur Erstellung der Produkte-EPD die Mehrkosten der Schweizer Sonderlösung nicht tragen werden. Entsprechend werden die Unzulänglichkeiten der bestehenden UBP Datenbanken (veraltete Daten, falsche Daten aufgrund falscher Recyclingannahmen, fehlende Rohdaten etc.) fortgeschrieben. Dementsprechend stellen Nationale Elemente zu europäischen Normen verbotene technische Handelshemmnisse laut THG dar. Sie widersprechen auch der Idee des Bauproduktgesetzes und müssten überarbeitet werden, sollte die EN 15804 Teil der harmonisierten Normen werden.

Als letzten Punkt geben wir zu bedenken, dass die Herausforderungen an die Bauwirtschaft hinsichtlich Netto-Null bzw. CO2 Vermeidung erheblich sind und in den folgenden Jahren zunehmen werden. Umso zentraler ist es für innovative Bereiche unserer Branche, eine offene Ökobilanzierung zu verwenden, so dass innovative Ansätze weiterentwickelt und auch mit dem Ausland abgeglichen werden können. Dies gesagt, lehnen wir die vorgelegten Nationalen Elemente durch ihr Swiss Finish als innovationshemmend ab.

Wir bitten Sie, auf einen nationalen Anhang zu verzichten und die EN 15804+A2:2019 ausschliesslich mit einem nationalen Vorwort zu veröffentlichen.

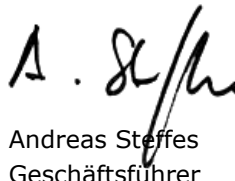
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer